



Merkblatt

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Gemäß §5: Abfälle aus der Forstwirtschaft

1. Verrotten:

Pflanzliche Abfälle, die bei Forstarbeiten anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Verbrennen:

Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das **Verbrennen** ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und **nur an Werktagen** (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr - vorbehaltlich Nr. 8 (Erlischen der Glut) - zulässig. Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06.00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
- c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
- d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
- e) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe f) genannten Wege,
- f) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.

4. **Das Feuer ist** von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre **ständig zu überwachen**.



Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau an der Isar, Bereich Forsten



5. **Bei starkem Wind darf kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
 6. Um die Brandfläche muß ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein (mind. ½ Meter bei feuchter Witterung, sonst gelten mind. 3 m Breite als ausreichend), der von allen pflanzlichen Abfällen freizumachen ist.
 7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
 8. Die **Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle**, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit **erloschen sein**.
 9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

→ wer pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft entgegen den Vorschriften über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt, handelt gem. §6 ordnungswidrig.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Staatlichen Revierleitern oder Ihren Forstlichen Beratern am ALF Landau an der Isar (09951/ 693-0)
Wir beraten Sie gerne!